



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 063/13/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	06.06.2013	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	20.06.2013	öffentlich

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sachsenweiler Siedlung“, Neufestsetzung im Bereich „Waldstraße, Bergstraße, Flst. 74/1 und 406“, Planbereich 06.07/18
- Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13a BauGB und § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften
„Sachsenweiler Siedlung“, Neufestsetzung im Bereich „Waldstraße, Bergstraße,
Flst. 74/4 und 406“, Planbereich 06.07/18

zu erlassen:

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:	
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
27.05.2013	I	II	10	20	60	61
_____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sachsenweiler Siedlung“, Neufestsetzung im Bereich „Waldstraße, Bergstraße, Flst. 74/1 und 406“, Planbereich 06.07/18 wird nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 05.02.2013 aufgestellt.
2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
3. Die Begründung in der Fassung vom 05.02.2013 festzulegen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.03.2013 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 25.03-26.04.2013 statt.

Im Rahmen der Auslegung wurden seitens des Landratsamts Rems-Murr-Kreis - Geschäftsbereich Forst - und des Seniorenbeirats Anregungen vorgebracht.

Wegen der Nichteinhaltung des nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung zu beachtenden Gebäudeabstands zum Wald von mind. 30 m fanden im Zuge der Bebauungsaufstellung verschiedene Gespräche mit der Forstverwaltung und dem Waldeigentümer statt.

Nach Ansicht der Forstbehörde erhöht sich durch die nunmehr geplante Neubebauung die Gefährdungssituation für die Bewohner der Gebäude und der sich in der Umgebung aufhaltenden Personen nicht. Die Forstbehörde sieht deshalb die vorliegende Planung grundsätzlich als genehmigungsfähig an. Um der Schutzintension der Landesbauordnung für die Anwohner und Waldbesitzer gerecht zu werden, sollte die Waldfläche bis zu einer Tiefe, die dem Waldabstand von 30 m entspricht, mit einer Bewirtschaftungsaufgabe versehen werden. Die Bewirtschaftungsaufgabe soll grundsätzlich festschreiben, dass im „Schutzkorridor“ die Bäume eine Oberhöhe vom 15 m nicht überschreiten dürfen. Hierzu ist festzustellen, dass die Bewirtschaftungsaufgabe zwischenzeitlich sowohl durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit als auch einer öffentlich-rechtlichen Baulast abgesichert wurde.

Seitens des Seniorenbeirats wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die Waldstraße als auch die Bergstraße nur jeweils auf einer Seite einen Fußweg haben. Aus dem Bebauungsplan wäre nur ein minimaler Streifen „Fußweg“ auf der gegenüberliegenden Seite erkennbar. Dies erscheint aus Sicht des Seniorenbeirats nicht unproblematisch, da sich dort sowohl Kinder als auch Erwachsene aus den neuen Häusern in Richtung Kirche, Schule und um die Bushaltestelle bewegen werden. Dies führe wohl eher dazu, dass der vorhandene (breitere) Gehweg benutzt wird. Beim Überqueren könnte es zu Verkehrsgefährdungen kommen, verstärkt bei Gottesdienstzeiten und dem Schulbeginn. Hier sollte das Verhalten der Fußgänger als auch der Autofahrer beobachtet werden und dann gegebenenfalls ein Überweg geschaffen werden. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Straßenbeleuchtung der beiderseitigen Bebauung angepasst wird und die „minimalen“ Fußgängerbereiche einen glatten Belag erhalten.

Die Verkehrssituation nach Bebauung des Areals wird von der Verwaltung beobachtet.